

2. Satzung vom 02.09.2013  
zur Änderung der Friedhofssatzung  
der Ortsgemeinde Trechtingshausen  
vom 14.05.2007

Der Gemeinderat von Trechtingshausen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) sowie den §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) in den jeweils geltenden Fassungen folgende Satzungsänderung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

§ 13 der Friedhofssatzung erhält folgende Neufassung

„§13 Reihengrabstätten“

1. Reihengrabstätten sind Einzelgräber für Erdbestattungen und Feuerbestattungen die im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.
2. In jeder Reihengrabstätte darf – außer in den Fällen des § 7 Abs. 5 – nur eine Leiche bestattet werden.

Artikel 2

§ 14 Abs. 1 und Abs. 3 der Friedhofssatzung erhält folgende Neufassung

„§ 14 Wahlgrabstätten“

- Abs. 1 Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erd- und Feuerbestattungen an denen auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 bzw. 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Nutzungsberechtigten bestimmt wird.
- Abs. 3 Wahlgrabstätten für Erdbestattungen werden als einfachtiefe Doppelgrabstätten vergeben, Rasen-Urnen-Wahlgrabstätten auch als doppeltiefe Grabstätten.

### Artikel 3

§ 16 Abs. 1 der Friedhofssatzung erhält folgende Neufassung

„§ 16 Rasenfelder“

1. Das Rasenfeld bietet die Anlage von Reihengrabstätten gemäß § 13 der Satzung, sowie auch Rasen-Urnen-Wahlgrabstätten, doppeltief, gem. § 14 der Satzung.
2. Die Ruhezeit für Rasen-Reihengrabstätten beträgt 20 Jahre, die Nutzungszeit für Rasen-Urnen-Wahlgrabstätten beträgt 30 Jahre.
3. Ein Ankauf von Rasen-Urnengrabstätten vor dem Ableben ist möglich. Hierzu wird durch eine Kennzeichnung kenntlich gemacht, dass die Grabstätte bereits vergeben ist.
4. Die Grabstätten werden von der Ortsgemeinde Trechtingshausen mit Rasen bepflanzt und für die Dauer der Ruhezeit gemäht.
5. Das Bepflanzen der Grabstätten mit Blumen und Hochgrün ist nicht erlaubt. Das Auflegen von Pflanzschalen und Kerzenständern ist nur in der Zeit vom 15.10. bis 15.01. erlaubt.
6. Das gesamte Feld wird mit Rasen angelegt. Es erfolgt keine Anlegung von Wegen sowie keine Abgrenzung der einzelnen Gräber.
7. Die Gestaltung der Grabmale:
  - a) Es dürfen nur Steine verwendet werden
  - b) Es sind nur liegende Grabmale in Form einer Bodenplatte ohne aufstehenden Stein –abschließend mit der Kopfseite der Grabstätte– zugelassen. Die Grabplatte (Grabmal) darf in keiner Form fundamentiert sein und muss erdgleich abschließen.
  - c) Die Maße betragen: Breite 60cm, Tiefe 40cm, Mindeststärke 5cm, Maximalstärke 10 cm

### Artikel 4

§ 26 Abs. 2 der Friedhofssatzung erhält folgende Neufassung

„§ 26 Entfernen von Grabstätten“

Abs. 2 Der Nutzungsberechtigte hat dafür Sorge zu tragen, dass die Grabstätte auf eigene Kosten geräumt wird. Er kann sich auch eines Unternehmens bedienen.

Abs. 3 entfällt.

## Artikel 5

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Trechtingshausen, 02.09.2013  
Ortsgemeinde Trechtingshausen

Herbert Palmes  
Ortsbürgermeister

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2, Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 2 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Trechtingshausen, 02.09.2013  
Ortsgemeinde Trechtingshausen

Herbert Palmes  
Ortsbürgermeister